

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta,
Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23620 –**

1,5 Milliarden Euro für den Wald

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Wälder in Deutschland haben mit dem Sommer 2020 ihr drittes Dürrejahr hinter sich. Vorerst müssen 285 000 Hektar Schadfläche in den Wäldern wiederbewaldet werden. 1,5 Mrd. Euro wurden für verschiedene Maßnahmen bereitgestellt.

Die Aufforstung der Wälder hat nach Auffassung der Bundesregierung zum obersten Ziel, Mischwälder zu etablieren, die dem Klimawandel besser widerstehen. Die Unterstützung der Forstwirtschaft geht nach Ansicht der Fragesteller aufgrund des bürokratischen Aufwandes aber nur schleppend voran (https://rp-online.de/wirtschaft/hilfsgelder-fuer-forstwirte-bleiben-liegen_aid-53046469; <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/wald-im-dauerstreu-ss-kloeckner-will-mit-15-milliarden-der-forstwirtschaft-unter-die-arme-greife-n-100.html>; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-waldtage-2020-1732314>).

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gesamtheit der Waldschäden seit dem Jahr 2017 nach ihrer jüngsten Länderabfrage ein (bitte die gesamte Schadholzmenge, die bereits geborgene Schadholzmenge, die aktuell vorhandene Schadfläche und die aufgeforsteten Flächen jährlich darstellen)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Weitere Angaben, insbesondere zur geborgenen Schadholzmenge und zur wieder aufgeforsteten Fläche, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Land	Schadholz 2018 (Mio. m ³)	Schadholz 2019 (Mio. m ³)	Schadholz 2020, 4. Quar- tal geschätzt (Mio. m ³)	Schadholz 2018-2020 (Mio. m ³)	Wieder- zubewaldende Fläche (1.000 Hektar)
Baden-Württemberg	4,6	6,6	9,8	21,0	25,6
Bayern	6,5	11,4	8,6	26,5	17,8
Brandenburg	1,2	1,4	0,3	2,8	6,8
Berlin	0,0	0,0	0,0	0,0	0
Bremen	–	–	–	–	0
Hamburg	–	0,0	0,0	0,0	0
Hessen	5,5	7,8	10,0	23,2	30,1
Mecklenburg- Vorpommern	0,4	0,6	0,6	1,6	0,7
Niedersachsen	5,1	4,7	4,9	14,7	31,6
Nordrhein-Westfalen	3,4	15,8	19,3	38,5	80,9
Rheinland-Pfalz	1,4	3,7	6,2	11,3	19,4
Saarland	0,1	0,2	0,2	0,4	0,5
Sachsen	3,3	3,4	2,8	9,5	4,3
Sachsen-Anhalt	1,9	7,8	3,7	13,5	23,1
Schleswig-Holstein	0,1	0,0	0,2	0,4	0,5
Thüringen	1,9	4,7	5,7	12,4	36,2
BlmA	0,4	0,5	0,3	1,2	6,8
Deutschland	35,7	68,7	72,5	176,9	284,5

BlmA = Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (z. B. Bundesforste)

2. Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Fertigstellung der Thünen-Studie zu rechnen sein, die die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe in Deutschland näher analysieren soll, und welche Erkenntnisse sind der Bundesregierung aus dieser Studie bisher bekannt?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert durch den Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) das Verbundforschungsprojekt „Fernerkundungsbasiertes Nationales Erfassungssystem Waldschäden“, das eine Laufzeit bis zum 30. April 2023 hat. Das Thünen-Institut koordiniert das Projekt. Das Projekt untersucht u. a. die ökonomische Bedeutung der Waldschäden und damit die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe in Zusammenhang mit den gegenwärtigen Schäden. Das Verbundprojekt hat gerade begonnen, der Bundesregierung liegen noch keine Erkenntnisse daraus vor.

3. Welche heimischen und nichtheimischen Baumarten können nach Kenntnis der Bundesregierung von der kofinanzierten Förderung über 800 Mio. Euro gefördert werden (<https://www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/deutschlandweit-muessen-245-000-hektar-wiederbewaldet-werden-11986095.html>)?
 - a) Welche ökologischen, biologischen und ökonomischen Merkmale sprechen dafür, spezielle Baumarten stärker zu fördern als andere?
 - b) Anhand welcher Indikatoren kann das Vorziehen gewisser heimischer und nichtheimischer Baumarten für eine Förderung beschrieben werden?

Die Fragen 3 bis 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) macht keine Vorgaben zur Wahl einzelner Baumarten, lediglich zu Anteilen von Nadel- und Laubbäumen bei der Erst- und Wiederaufforstung und beim Waldumbau. Deshalb hat die Bundesregierung keine Positiv- oder Negativ-Liste von Baumarten, die gefördert werden können oder Kriterien, nach denen eine solche Förderentscheidung ausgerichtet werden sollte.

Eine Abstufung des Fördersatzes für einzelne Baumarten durch die für die Ausgestaltung der Förderung zuständigen Länder ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Wie stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung eine „besonders nachhaltige Waldbewirtschaftung mit einer Art flächenwirksamen Prämie“ dar (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/123-waldhilfen.html>)?

Eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder kann zum Beispiel durch eine forstliche Zertifizierung nachgewiesen werden.

5. Welche konkreten Technologien und Innovationen und welche Anzahl an Projekten in der Forstwirtschaft und Holzverarbeitung sollen nach Kenntnis der Bundesregierung mit 50 Mio. Euro aus dem Corona-Konjunkturpaket gefördert werden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-waldtage-2020-1732314>)?

Das Konjunkturpaket sieht unter dem „Investitionsprogramm Wald und Holz“ finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro zur Förderung des Cluster Forst- und Holz vor.

Das „Investitionsprogramm, Teil Wald“ soll Forstbetrieben und forstlichen Dienstleistungsunternehmen durch Investitionszuschüsse den Zugang zu moderner Technik und IT-Unterstützung erleichtern. Gefördert werden soll zum Beispiel der Einsatz digitaler Anwendungen, Technik zur Holzbearbeitung und -lagerung, zur mobilen Rundholzvermessung oder Investitionen in moderne Arbeitssicherheit. Die Förderrichtlinie des BMEL wurde am 29. Oktober im Bundesanzeiger veröffentlicht, die Details der Förderung sind auf der folgenden Website der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingestellt: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft/>. Die Förderung erfolgt nicht auf Projektbasis, sondern auf Antrag auf Investitionszuschüsse durch die Zuwendungsempfänger. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Anträge voraussichtlich gestellt werden.

Die Umsetzung im „Investitionsprogramm, Teil Holz“ soll darauf abzielen, Investitionszuschüsse für materielle und immaterielle Vermögenswerte anzubieten. Mit der Förderung sollen Beiträge zur Anpassung an eine sich ändernde Rohstoffgrundlage (u. a. Kalamitätsholz, Baumartenzusammensetzung/Laubholz) geleistet und die Verwendung von Holz als Baustoff gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Fördermaßnahmen zur Überwindung der Kleinstrukturiertheit der Branche beitragen und eine positive Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten. Zur Anzahl der Projekte ist auch hier keine belastbare Aussage möglich.

6. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Bundesregierung und nach Rücksprache mit den Bundesländern die Nachfrage nach Waldhilfen aus dem Jahr 2019 in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres 2020?
7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung und nach Rücksprache mit den Bundesländern der Mittelabfluss der im Jahr 2019 gewährten Waldhilfen über 800 Mio. Euro, die gemeinsam von Bund und Ländern getragen werden, und wie viele Forstbetriebe, Waldbewirtschafter und Waldbesitzer haben Waldhilfen aus dem Jahr 2019 bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres 2020 beantragt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Detaillierte Informationen über Antragsvolumen und Mittelabfluss bis zum dritten Quartal (Stichtag 30. September 2020) können dem „Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Umsetzung des Beschlusses des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) „Waldhilfen“ mit Stand 30. September 2020“ entnommen werden, der dem Deutschen Bundestag am 3. November 2020 übermittelt wurde.

8. Wann sind nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Richtlinien zur Umsetzung der im Jahr 2019 gewährten Waldhilfen über 800 Mio. Euro in den Bundesländern in Kraft getreten?

Eine Übersicht über die von den Ländern erlassenen Richtlinien nebst Fundstelle ist in der Anlage zu Frage 8 beigelegt.

9. Auf welche Art und Weise sind nach Kenntnis der Bundesregierung Schadereignisse durch Sturm, Schädlingsbefall und Trockenheit von dem Prozess der Waldstilllegung abzugrenzen?

Gemäß § 11 des Bundeswaldgesetzes soll der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens zu regeln, dass (z. B. durch Kalamitäten) verlichtete Waldbestände wieder aufzuforsten oder – soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt – zu ergänzen sind. Das Auftreten eines Schadereignisses entbindet nicht von der Verpflichtung zur Wiederaufforstung bzw. natürlichen Wiederbestockung.

- a) Stellen Waldstilllegungen aus Sicht der Bundesregierung ein nachhaltiges Bewirtschaftungskonzept dar?

Hier ist nach Auffassung der Bundesregierung zu differenzieren: Die Nichtnutzung stellt für sich allein genommen kein nachhaltiges Bewirtschaftungskonzept dar, denn hier finden keine Maßnahmen zur direkten Steuerung der Waldentwicklung statt. Im Wirtschaftswald kann dagegen die Bewirtschaftung und hier insbesondere der Umbau naturferner Wälder einen Schutz vor externen, potenziell waldschädlichen Einflüssen wie z. B. natürlichen Kalamitäten, Waldbränden, Luftverunreinigungen, dem Klimawandel oder illegalem Holzeinschlag bewirken. Die Nichtnutzung bestimmter Teilflächen in einem nachhaltig genutzten Wirtschaftswald kann einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität im Wald insbesondere von sog. Urwaldreliktarten oder von störungsempfindlichen Arten leisten, sowie Referenzflächen und spezifische Naturerfahrungsräume schaffen.

- b) Umfassen die von der Bundesregierung gewährten Waldhilfen ebenfalls die Bewirtschaftungsweise „Waldstilllegung“?

Ziel der Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder ist es einen Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden nachhaltigen Bewirtschaftung der privaten und kommunalen Forstbetriebe angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie zu leisten. Dieser Standard ist über den Nachweis einer forstlichen Zertifizierung zu erbringen. Die forstlichen Zertifizierungssysteme umfassen in der Regel nachhaltig bewirtschaftete Wälder, schließen aber auch Waldflächen mit ein, die aus der Nutzung genommen sind.

10. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 Wald gefördert, der als wesentliches Konzept eine Stilllegung von Wäldern verfolgt?

Der Bund hat in den vergangenen drei Legislaturperioden insgesamt rund 123.000 Hektar naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen als Nationales Naturerbe (NNE) unentgeltlich an die DBU Naturerbe GmbH, die Länder sowie an Naturschutzstiftungen und -verbände übertragen. Die Eigentümer der Flächen des Nationalen Naturerbes sind verpflichtet, anspruchsvolle Maßgaben für die langfristige naturschutzfachliche Entwicklung und Sicherung des NNE einzuhalten. Dazu zählt auch das grundsätzliche Ziel der natürlichen Entwicklung der Waldbestände (Prozessschutz ohne Nutzungen). Eine monetäre Förderung der Naturwaldentwicklung auf den NNE-Flächen erfolgt nicht.

Im Rahmen der Förderprogramme „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ und des Bundesprogramms Biologische Vielfalt sind seit dem Jahr 2010 in mehreren Projekten die Entwicklung und Erhaltung national bedeutsamer Wälder gefördert worden. Dabei handelt es sich um verschiedene Waldlebensräume, zu deren langfristigen Sicherung unterschiedliche Maßnahmen – von einer regelmäßigen naturnahen Bewirtschaftung bis zur Einstellung der Nutzung des Forstbetriebes – notwendig sind. Der Anteil an nutzungsfreien Wäldern in den geförderten Natur- und Kulturlandschaften variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Projektzielsetzung.

11. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung bereits über ein Evaluierungskonzept der Waldmaßnahmen des Konjunkturpaketes entschieden worden?

Wenn nein, wann ist mit einem solchen Konzept zu rechnen, und wie wird dieses aufgebaut sein?

Der Beschluss des Koalitionsausschusses zum Konjunkturpaket enthält keine Aussagen zur Evaluierung. Das BMEL prüft derzeit, wie eine Evaluierung der Waldmaßnahmen erfolgen kann.

12. Welche Ergebnisse hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits zur Honorierung der CO₂-Bindungsleistung der Wälder erarbeiten können?

Die Arbeitsgruppe hat vorläufige Eckpunkte für ein mögliches Honorierungssystem skizziert. Hierzu werden weitere Beratungen erfolgen.

- a) Aus welchen Teilnehmern setzt sich diese Arbeitsgruppe zusammen?

Die Fragen 12 und 12a werden gemeinsam beantwortet.

Die Arbeitsgruppe besteht zur Zeit aus Vertreterinnen und Vertretern der für Wald zuständigen Ministerien von sechs Bundesländern, die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der privaten und kommunalen Waldbesitzer und der Wissenschaft beraten haben.

- b) In welchem Zeitraum soll über eine Honorierung der CO₂-Bindungsleistung der Wälder beraten und entschieden werden?
- c) Wann ist mit einem finalen Vergütungskonzept zu rechnen?

Die Fragen 12b und 12c werden gemeinsam beantwortet.

Die Beratungen laufen fortwährend weiter. Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat den Bund mit Entscheidung vom 25. September 2020 gebeten, über den Fortgang der Beratungen zur Frühjahrs-AMK 2021 zu berichten. Wann ein finales Vergütungskonzept vorliegt und hierüber eine Entscheidung getroffen wird, hängt vom Verlauf der Beratungen zwischen den Resorts ab.

Anlage

Umsetzung der GAK-Förderbereiche 5 A – Waldumbau und 5 F – Extremwetterereignisse in Landesrichtlinien

Stand: 27.10.2020

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Baden-Württemberg	FB 5 A Waldumbau	zuletzt geändert am 17.07.2020	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Landwirtschaft (VwV NWW) vom 13. Juli 2020 – Az.: 52-8678.01 – https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+ NWW
	FB 5 F Extremwetter	zuletzt geändert am 17.07.2020	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Landwirtschaft (VwV NWW) vom 13. Juli 2020 – Az.: 52-8678.01 – https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige_Waldwirtschaft_NWW_Teil_F

Anmerkungen:

Im Zuge der Überarbeitung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wurde auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Landwirtschaft (VwV NWW) überarbeitet und neu aufgestellt. Die Vorgaben der Beihilfenotifizierung von Teil F sind bereits eingeflossen.

Die Neufassung ersetzt die Fassung der VwV NWW vom 25. November 2015. In den Jahren 2019/20 konnten bereits nach der alten Fassung der VwV NWW einzelne Fördermaßnahmen nach FB 5 F gefördert werden, bspw. der Zwischentransport von Holz auf Nass- und Trockenlager und die anschließende Einlagerung sowie das Hacken nicht verkäuflicher Sortimente. Die Fördermaßnahme FB 5 A Waldumbau ist ebenso nach der abgelösten VwV förderfähig gewesen und wurde im Zuge der Überarbeitung lediglich inhaltlich und redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Bayern	FB 5 A Waldumbau	17.02.2020	https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048719/index.php
	FB 5 F Extremwetter	17.02.2020	https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048719/index.php

Anmerkungen:

Auch wenn die Richtlinie seit Februar gültig ist, sind bislang nicht alle Fördermaßnahmen umgesetzt und freigegeben. Zum Start waren die Bekämpfung rin-denbrütender Insekten und die Wiederaufforstung geöffnet.

Die Richtlinie befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren mit der EU-KOM zur Notifizierung. Geringe Änderungen sind dabei noch zu erwarten.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Brandenburg	FB 5 A Waldumbau	14.10.2015, zuletzt geändert am 13.01.2020	Maßnahmenbereich I (ELER – Förderung) https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/richtli2020.pdf
	FB 5 F Extremwetter	06.08.2019	Maßnahmenbereich II https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/richtl_nsw_bew.pdf

Anmerkungen:

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUL-Forst-RL-NSW und BEW) vom 6. August 2019 wird aktuell überarbeitet.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Hessen	FB 5 A Waldumbau	30.04.2018 geändert mit Erlass vom 10.05.2020	https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Richtlinie%20forstliche%20BCr%20forstliche%20F%C3%B6rderung%20%28Stand%2030.04.2018%29.pdf https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/11.05.2020_%C3%84nderungserlass%20Schutz%20der%20Kultur_0.pdf
	FB 5 F Extremwetter	11.09.2019	https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Extremwetterrichtlinie-Wald%20%28Stand%2011.09.2019%29_0.pdf

Anmerkungen:

Die Richtlinien, Förderanträge und weitere Informationen können bei der forstlichen Bewilligungsbehörde, dem Regierungspräsidium in Darmstadt abgerufen werden. <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/f%C3%B6rderung-hessen>

Der FB 5 A Waldumbau wird in der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen unter B 2 umgesetzt und aktuell geändert.

Die Ergänzungen und Änderungen des FB 5 F Extremwetter werden zurzeit in die Neufassung der Extremwetterrichtlinie –Wald in Hessen aufgenommen.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Mecklenburg-Vorpommern	FB 5 A Waldumbau	23.07.2019	https://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Finanzielle%E2%80%93Foerderung/
	FB 5 F Extremwetter	23.07.2019	https://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Finanzielle%E2%80%93Foerderung/

Anmerkungen:

Aktuelle Fördertatbestände FB 5 F - Extremwetter:

Polterbehandlung, Polterschutznetze, Aufarbeitung/Beseitigung von Restholz, Maschinelle/motormanuelle Entrindung des aufgearbeiteten nutzbaren Rundholzes, Manuelle Entrindung des aufgearbeiteten nutzbaren Rundholzes, Transport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes, Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen, Unterhaltung/Betrieb von Lagerplätzen bis zu 5 Jahre, Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau, Nachbesserung nach Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau, Kulturpflege nach Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau

Derzeit wird die Landesrichtlinie überarbeitet. Zusätzlich werden die Naturverjüngung (nach Extremwetter) sowie die Bestandes- und bodenschonende Entnahme/Rückung von Kalamitätshölzern gefördert werden. Des Weiteren wird teilw. der Fördersatz von 90 % für Waldbesitzer unter 20 ha eingeführt.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Niedersachsen	FB 5 A Waldumbau	16.10.2015, i. d. F. der Änderung vom 01.09.2020	https://www.ml.niedersachsen.de/forstfoerderportal/forstfoerderportal-4754.html
	FB 5 F Extremwetter	23.03.2020, i. d. F. der Änderung vom 05.08.2020	https://www.ml.niedersachsen.de/forstfoerderportal/forstfoerderportal-4754.html

Anmerkungen:

Landesrichtlinie zum Förderbereich 5 F erstmalige Umsetzung am 01.04.2019.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Nordrhein-Westfalen	FB 5 A Waldumbau	Körperschaftswald: 17.09.2015	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=18:gld_nr=7&ugl_nr=79023&bes_id=36347
		Privatwald: 20.07.2015	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=18:gld_nr=7&ugl_nr=79023&bes_id=31484
	FB 5 F Extremwetter	23.05.2019	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=18:gld_nr=7&ugl_nr=79023&bes_id=40612

Anmerkungen:

Weitere Informationen zu den genannten Förderrichtlinien:

Förderbereich 5 A (Privatwald): <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald>

Förderbereich 5 A (Körperschaftswald): <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald>

Förderbereich 5 F: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/extremwetter>

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Rheinland- Pfalz	FB 5 A Waldumbau	Übergangsregelung zur Förderung nach Extremwetterereignissen per Rundschr. vom 16.05.2019 in Verbindung mit Rundschr. vom 24.06.2020.	https://www.wald-rlp.de/index.php?id=244&L=0
	FB 5 F Extremwetter	Übergangsregelung zur Förderung nach Extremwetterereignissen per Rundschr. vom 16.05.2019 in Verbindung mit Rundschr. vom 24.06.2020.	https://www.wald-rlp.de/index.php?id=244&L=0

Anmerkungen:

Die bestehende Förderrichtlinie „Fördergrundsätze Forst“ wird zurzeit komplett novelliert und voraussichtlich als neue Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Wald“ um den Jahreswechsel veröffentlicht. Alle Änderungen des GAK-Rahmens der Jahre 2019 und 2020 – soweit diese in RLP gefördert werden sollen - werden darin integriert sein. Für die Zeit bis dahin erfolgt die Förderung per Übergangsregelung in Verbindung zur bestehenden Förderrichtlinie.

Zu FB 5 A Waldumbau:

Die Förderung von Wiederaufforstung und Voranbau, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, erfolgte für die Jahre 2019 und 2020 nach den Bestimmungen zu Teil 3 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Waldumbau der bestehenden Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst“ vom 18.05.2015.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Saarland	FB 5 A Waldbau	01.04.2017	https://www.saarland.de/muv/DE/portale/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderungkommunalundprivatwald_node.html
	FB 5 F Extremwetter	01.01.2020 19.05.2020	https://www.saarland.de/muv/DE/portale/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderungkommunalundprivatwald_node.html

Anmerkungen:

https://www.saarland.de/muv/DE/portale/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderungkommunalundprivatwald/foerderungkommunalundprivatwald_node.html

Hinweis: Die Förderrichtlinie Forst wird zur Zeit überarbeitet. Bis dahin gilt weiterhin die FRL-Forst ("Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 01.04.2017", incl. Förderantrag). Als Übergangsregelung gilt darüber hinaus der "Zuwendungsantrag gem. FRL Forst - Extremwetter" mit Anlage vom 19.05.2020. Ab 01.01.2020 gelten für alle bisherigen Förderbestände nach GAK A, B, C, D und F die in der Übersichtstabelle "Kostensätze / Zuwendungshöhen" vom 19.05.2020 genannten Fördersätze, die ergänzenden Erläuterungen sind verbindlich zu beachten.

Download:

- [Anschreiben des Ministers Mai 2019 zur Waldförderung GAK \(PDF, 1MB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland vom 01.04.2017 \(PDF, 345KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Zuwendungsantrag gemäß FRL Forst - "Extremwetter" \(PDF, 201KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Übersichtstabelle "Kostensätze / Zuwendungshöhen" \(PDF, 105KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie in RL WuF/2020	Internetfundstelle
Sachsen	FB 5 A Waldbau	ab 16.09.2020 in RL WuF/2020	https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-wald-und-forstwirtschaft-rl-wuf-2014-4302.html
	FB 5 F Extremwetter	ab 14.02.2019 in der RL WuF/2014, ab 16.09.2020 in RL WuF/2020 (mit Anpassungen)	https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-wald-und-forstwirtschaft-rl-wuf-2014-4302.html

Anmerkungen:

Keine.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Sachsen-Anhalt	FB 5 A Waldumbau	01.08.2019 Richtlinie Forst 2019 vom 31.07.2019, Teil A FP 6402 Naturmahe Waldbewirtschaftung	https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/6402_19_Richtlinie.pdf
	FB 5 F Extremwetter	28.09.2020 Richtlinie Waldschutz v. 28.09.2020, FP 7507	https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/7507_20_Richtlinie.pdf

Anmerkungen:

Umsetzung FB 5 A Waldumbau

Zuvor über Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Waldbau) -Teil A Naturmahe Waldbewirtschaftung FP 6402-, RdErl. des MULE vom 08.06.2016, MBl. LSA S. 645, zuletzt geändert durch RErl. des MULE vom 1.6.2018, MBl. LSA S. 358)

Umsetzung FB 5 F Extremwetter

Zuvor über Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Richtlinie Waldschutz - FP 7507), Rd.Erl. des MULE vom 29.07.2019). https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/7507_19_Richtlinie.pdf .

Wiederaufforstung wird in Sachsen-Anhalt auch nach Extremwetterereignissen ausschließlich über die Richtlinie Forst 2019, Teil A –Naturmahe Waldbewirtschaftung- gefördert.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Schleswig- Holstein	FB 5 A Waldbau	Letzte Änderung am 11.04.2017	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/portal/portal/t/vps/page/bssshoprod.psm?doc.hl=1&doc.id=VSH-VVSH000007692&documentnumber=19&numberofresults=94&doctype=vvsh&showdoccase=1&doc.pairt=F&paramfromHL=true#focuspoint
	FB 5 F Extremwetter	19.06.2019, geändert 20.07.2020	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/portal/portal/t/vps/page/bssshoprod.psm?doc.hl=1&doc.id=VSH-VVSH000007692&documentnumber=19&numberofresults=94&doctype=vvsh&showdoccase=1&doc.pairt=F&paramfromHL=true#focuspoint

Anmerkungen:

Gleicher Link, da konsolidierte Fassung veröffentlicht.

Land	Fördermaßnahme	Datum Umsetzung der Landesrichtlinie	Internetfundstelle
Thüringen	FB 5 A Waldumbau	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen v. 04.06.2019 geändert durch VV vom 09.09.2019	https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Forst_und_Jagd/RiLi_Forstfoerderung_2019_konsolidierte_Fassung.pdf Maßnahme A
	FB 5 F Extremwetter	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 04.06.2019 geändert durch VV vom 09.09.2019	https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Forst_und_Jagd/RiLi_Forstfoerderung_2019_konsolidierte_Fassung.pdf Maßnahme K

Anmerkungen:

Die „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ wird aktuell überarbeitet. Die Maßnahme „K Bewältigung von Extremwetterereignissen“, die der Maßnahme „5 F Extremwetter“ des GAK-Rahmenplans entspricht, wird an die Vorgaben der Fassung der Maßnahme „5 F Extremwetter“ nach Beihilfenotifizierung angepasst.

